LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
17. Wahlperiode

Drucksache 17/6431
06. 06. 2018

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Martin Brandl und Gerd Schreiner (CDU)

Projekt gegen Schuleschwänzen und Schulverweigerung in Mainz

Die allgemeine Schulpflicht gilt als eine unverzichtbare Bedingung für die Gewährleistung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und zugleich als unerlässliche Voraussetzung für die Sicherung der wirtschaftlichen und sozialen Wohlfahrt der Gesellschaft. Sinn und Zweck der Schulpflicht ist nicht nur die Vermittlung von Lehrplaninhalten, sondern insbesondere auch die Schulung der Sozialkompetenz der Schülerinnen und Schüler. Die Sozialkompetenz wird durch das Lernen in der Klassengemeinschaft und durch gemeinsame Schulveranstaltungen in besonderem Maße gefördert. Neben der Förderung der Sozialkompetenz hat die Schule auch die Funktion, die Schülerinnen und Schüler auf die Berufs- und Arbeitswelt vorzubereiten.
Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Pflicht zum Besuch einer Schule beharrlich nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig gemäß § 99 Abs. 1 Schulgesetz Rheinland-Pfalz. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1 500 Euro geahndet werden.
Eine weitere Möglichkeit, damit die Schülerin/der Schüler ihrer/seiner Schulbesuchspflicht nachkommt, ist die zwangsweise Schulzuführung nach § 66 Abs. 1 Schulgesetz Rheinland-Pfalz.
Die Stadt Mainz hat in Kooperation mit den Mainzer Schulen und mit dem Haus des Jugendrechts Mainz einen Leitfaden entwickelt, damit die Thematik „Schulschwänzen und Schulverweigerung“ möglichst verhindert wird bzw. mit pädagogischen und bußgeldbewerteten Maßnahmen die Einhaltung der Schulpflicht gewährleistet wird. So wurden u. a. Formulare für die Schulen entwickelt, in denen sie das nicht Einhalten der Schulpflicht beim Kultur- und Schulverwaltungsamt anzeigen können.
Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie viele Ordnungswidrigkeitsverfahren wurden wegen der Verletzung gegen die Schulpflicht in den Jahren 2017 und 2018 eingeleitet?
2. Wie hoch war in der Regel die Höhe des Bußgeldes pro unentschuldigter Fehltag?
3. Wie lange war die durchschnittliche Bearbeitungszeit eines Ordnungswidrigkeitsverfahren nach Eingang der Anzeige bis zur Erstellung des Bußgeldbescheides in den Jahren 2017 und 2018?
4. Wie viele zwangsweise Schulzuführungen wurden in den Jahren 2017 und 2018 vollzogen?
5. Wie hoch waren die Kosten für eine zwangsweise Schulzuführung und werden diese den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt? Wenn nein, warum nicht?
6. Inwiefern ist auch in anderen Kommunen die Erarbeitung eines Leitfadens mit den Schulen und den Häusern des Jugendrechts zu der Thematik „Schulschwänzen und Schulverweigerung“ geplant?
7. Wenn nein, warum nicht?

Martin Brandl und Gerd Schreiner

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 11. Juni 2018